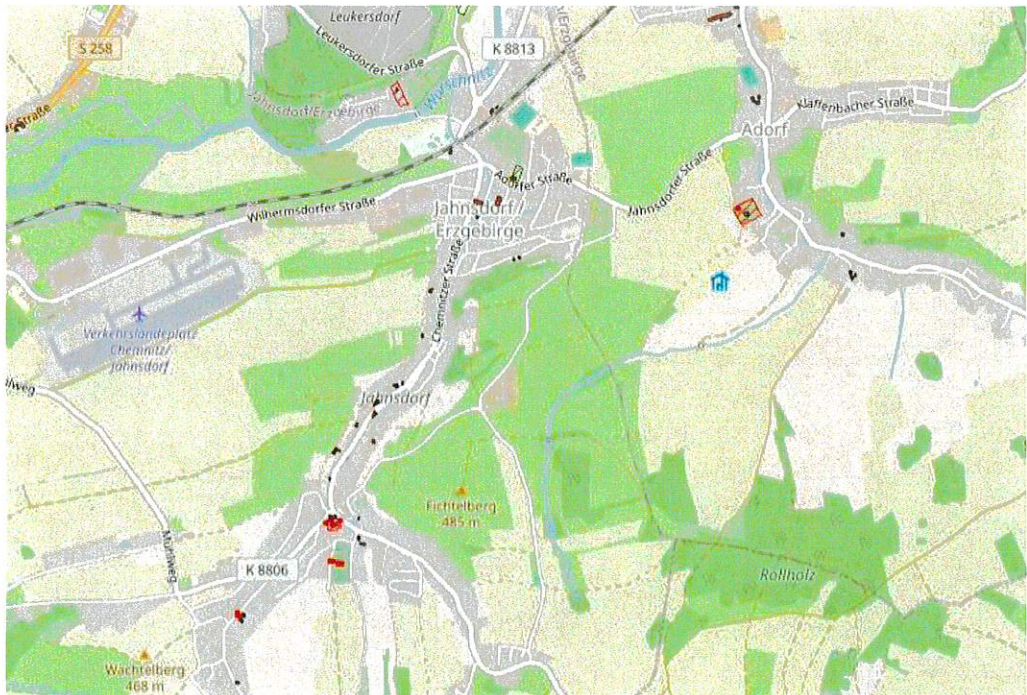


Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB: Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ in Jahnsdorf

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Begründung zum Bebauungsplan

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ im Gemeindegebiet Jahnsdorf schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 11 BauNVO und erhöht damit den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha und betrifft die Flurstück 372/2 und 374/5 der Gemarkung Jahnsdorf sowie einem Teilbereich der Umgehungsstraße (Flurstück 1156/14 und 1156/15 Gemarkung Jahnsdorf). Das Vorhaben grenzt im Westen an die Ortslage von Jahnsdorf. Nördlich, östlich und südlichen der Vorhabenfläche befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Ziel der zukünftigen Betreiber der Anlage ist eine kombinierte Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung (Nutztierhaltung, Damwild) und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage insbesondere für die Eigennutzung. Die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage führt temporär zu einer Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem eng begrenzten Umfang. Während des Betriebs der Agri-Photovoltaikanlage ist parallel zur Energieerzeugung eine Bewirtschaftung von ca. 90% des Bodens zwischen den Modulreihen möglich. Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen. Hierzu wird neben gezielten Maßnahmen und Anpflanzungen auch die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung integriert.

Durch die Errichtung der vertikalen bifacialen Agri-PV wird es zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen. Die Aufständigung der Solarmodule erfolgt mittels betonfreier Rammpfähle, so dass von einer Flächenbebauung von weniger als 1% ausgegangen werden kann. Der Boden wird durch die angestrebte Planung nicht wesentlich verändert, der Wasserhaushalt bleibt unverändert. Eine Bodenaustrocknung wird durch den reduzierten Wind auf der Fläche und durch eine Teilverschattung verhindert, so dass gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

2. Verfahrensablauf

Das Bauleitplanverfahren wurde im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 18.12.2023 (Beschluss Nr.: 181223/03) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 19.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 12.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 fand auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.03.2024 (Beschluss Nr.: 040324/01), der im Amtlichen Anzeiger am 05.04.2024 veröffentlicht wurde, die Beteiligung zum Vorentwurf statt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal Sachsen zugänglich gemacht. Im Zuge dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligten sich keine Bürger und Bürgerinnen.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.04.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden nach Abwägung in den zu erstellenden Entwurf eingearbeitet.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden ergänzend in den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ in Jahnsdorf wurde vom Gemeinderat am 26.08.2024 (Beschluss Nr.: 260824/02) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs / die Veröffentlichung in der Zeit vom 11.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen zugänglich gemacht. Es beteiligten sich drei Bürger und Bürgerinnen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.09.2024 erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf am 25.11.2024 abgewogen (Beschluss Nr.: 251124/03). Das Abwägungsergebnis wurde am 26.11.2024 mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat anschließend den Bebauungsplan am 25.11.2024 (Beschluss Nr.: 251124/04) beschlossen (Satzungsbeschluss). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2024 gebilligt.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 06.01.2025 AZ.: 02955-2024-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Anzeiger am 07.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf der Homepage der Gemeinde eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Im Umweltbericht wurden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum zusammengestellt und bewertet. Dies sollte die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden (Scoping im Zuge der frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 2 (4) bzw. § 4 (1) BauGB) festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Es wurden bau- anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ sind aufgrund der für den Naturraum vorhandene Bestandssituation geringe nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft in Bezug auf den Boden und auf das Landschaftsbild zu erwarten. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ist der Eingriff nicht erheblich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen jedoch grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es handelt sich um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungswirkungen wird die Anlage naturverträglich gestaltet.

- A1: Heckenpflanzung im Norden, Osten und Süden der Vorhabenfläche (Flurstück 372/2, 374/5 Gemarkung Jahnsdorf)
- A 2: artenreiche, extensiv genutzte Frischwiese mit Gehölzgruppen entlang der Ortsrandlage von Jahnsdorf

Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan (igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR)

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

Der Untersuchungsumfang für den Kartierungszeitraum 2024 umfasst alle wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich mit einem ca. 500 m-Umfeld.

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gutachtens finden im Bebauungsplan Berücksichtigung.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Planung.

4.1 Vorentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Amtlichen Anzeiger vom 18.12.2023 bekannt gemacht. Der Vorentwurf wurde im Internet veröffentlicht. Zusätzlich fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Offenlegung der Planunterlagen vom 12.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“ Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

Landesdirektion Chemnitz (08.05.2024)

- Lage innerhalb der Flächenkulisse in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach der Photovoltaikfreiflächenverordnung (PVFVO)
- Im Regionalplan Region Chemnitz (i. d. F. v. des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023) befindet über dem Plangebiet ein Kaltluftentstehungsgebiet

Planungsverband Region Chemnitz (25.04.2024)

- Keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht

Landratsamt Erzgebirgskreis (24.05.2024)

Denkmalschutz

- keine Einwände

Immissionsschutz

- keine Einwände zum Vorhaben; der Vorentwurf entspricht bzgl. Lichtimmissionsschutz der Forderung des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Eine mögliche Blendung kann ausgeschlossen werden

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

- Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der PV-Anlage „Agri-PV Am Hang“ wird die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 empfohlen. Das LRA ERZ, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, ist rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme über den Baubeginn und das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen zu informieren
- hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf (Stufe 3) der Böden im Vorhabensgebiet

Naturschutz

- Der Geltungsbereich des BPL befindet sich in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden Schutzgebiet oder bekannte, kartierten gesetzlich geschützten Biotop.
- Artenschutz: Zustimmung zum Umfang der geplanten Kartierung; Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen des BPL aufzunehmen
- Eingriffsregelung: Dem Ergebnis der Bilanzierung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises (uNB) zugestimmt werden
- Landschaftsbild: Prüfung der Eignung der Frischwiesenfläche im Westen zur Abschirmung der PV-Anlage
- Erhalt des landschaftsbildprägenden Einzelbaums nördlich der überplanten Fläche; Schutz während der Bauarbeiten

Landwirtschaft

- Aussagen zum Rückbau und zur Nachnutzung der Fläche.

Siedlungswasserwirtschaft

- Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG; keine Beeinträchtigung Dritter durch Oberflächenwasser
- Beachtung der Schutzfunktion von Deckschichten; sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung
- Grundwasserschutz: Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig

Trinkwasserschutz

- keine Betroffenheit

Wasserbau

- keine Einwände

Brandschutz

- keine Einwände oder Anmerkungen

Öffentlicher Gesundheitsdienst

- Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (Lärm, Stäube, Gerüche...)
- Schutz von Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (21.05.2024)

- keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht

Sächsisches Oberbergamt (25.04.2024)

- keine Betroffenheit

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (16.05.2024)

- Berücksichtigung der Allgemeinen geologisch-hydrogeologische Situation innerhalb des Plangebietes

Landesamt für Archäologie Sachsen (18.04.2024)

- Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden

Naturschutzbund Deutschlands NABU (16.05.2024)

- keine Einwendungen

Landesjagdverband Sachsen e.V. (14.05.2024)

- Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken zur Vermeidung einer Barrierewirkung durch die Zäunung der Anlage
- Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder die Integration von Wildtierdurchlässen
- Schutz der Feldlerche; Mahd nicht vor dem 01. August

4.2 Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Der Inhalt der Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 11.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Jahnsdorf sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben vom 06.09.2024). Es beteiligten sich drei Bürger und Bürgerinnen.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben (gleichlautende Hinweise wie im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB sind hier nicht aufgeführt):

Landesdirektion Chemnitz (04.10.2024)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Planungsverband Region Chemnitz (07.10.2024)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Landratsamt Erzgebirgskreis (10.10.2024)

Denkmalschutz

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Immissionsschutz

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf..

Forst

- Unterbrechung der Querungsmöglichkeiten für Wildtiere.

Naturschutz

- Da die Hecke die Mindestbreite einer Feldhecke nicht erreicht und zur Vermeidung der Beschattung der Agri-PV-Anlage regelmäßig geschnitten werden muss, ist als Biotoptyp von „sonstigen Hecken“ mit einem Planungswert von 20 Werteinheiten (WE) zu sprechen und zu bilanzieren.
- Die Bilanzierung muss angepasst werden (Bewertung der Freiflächensolaranlage auf 2,53 ha, Verwendung „sonstigen Hecken“ mit einem Planungswert von 20 WE, Änderung der Biotoptypen und Codes von Extensivgrünland und Gehölzpflanzung).
- landschaftsbildprägender Einzelbaum: siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.
- Artenschutz. Keine Bedenken.

Landwirtschaft

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Siedlungswasserwirtschaft

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

- Der Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens (RRB) auf dem Flurstück 62/6 der Gemarkung Jahnsdorf bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 60 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Trinkwasserschutz

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Wasserbau

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Brandschutz

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Sächsisches Oberbergamt (10.09.2024)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (09.10.2024)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Landesamt für Archäologie Sachsen (17.09.2024)

siehe Stellungnahme zum Vorentwurf.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND (27.09.2024)

- Bauausführungen nur bei trockenem Wetter
- Hinweise zur Ausführung artgerechter Insektenhotels.

Öffentlichkeit (Ö1, 06.10.2024; Ö2 und Ö3, 13.10.2024)

- Laut Leitkriterien zur Ansiedlung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Gemeindegebiet Jahnsdorf/Erzgebirge vom 30.09.2024 können die beschlossenen Abstände von 200 m zu angrenzenden Wohngebieten nicht eingehalten werden
- Lage am Fernweg „Jakobsweg“

- Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich; keine optische Aufwertung durch die Pflanzmaßnahmen gegeben; Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung
- Einschränkung der Zugängigkeit bzw. Durchlässigkeit des Plangebietes aufgrund der Einfriedung; Störung des Wildwechsels
- Beeinträchtigung durch Spiegelungen; Blendwirkungen
- Störgeräusche durch die elektronischen Anlagen
- Vorhandensein von Greif-/ Großvogelnester im direkten Anschluss
- ggfs. Störung wasserführender Schichten; Beeinträchtigung bei Starkniederschlagsereignissen

4.3 Abwägungsvorgang

Die Planung wurde grundsätzlich durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange bestätigt. Alle Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet. Insbesondere die Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung sowie die Niederschlagswasserentsorgung wurden erneut geprüft und im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die im Umweltbericht getroffenen Feststellungen, dass mit der Satzung keine Umweltbelange wesentlich nachteilig betroffen werden, wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht weiter kommentiert.

Mit der Bebauungsplansatzung werden somit keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Hinweise des Umweltamtes keine nachteilig erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Agri –PV Am Hang“ in Jahnsdorf wurde am 25.11.2024 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2024 gebilligt. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 06.01.2025 AZ.: 02955-2024-60 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 07.03.2025 auf der Homepage der Gemeinde eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Jahnsdorf, den 07.03.2025


Spindler
Bürgermeister